

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 1954

Nummer 66

Datum	Inhalt	Seite
12. 10. 54	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe	325
30. 9. 54 7. 10. 54	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Wochenausweise	326

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze
gegen die Brucellose der Schafe.**

Vom 12. Oktober 1954.

Auf Grund des § 17 und zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe auf Grund des § 20 sowie auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBI. S. 519) wird verordnet:

§ 1

(1) Schafe dürfen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach Nordrhein-Westfalen nur auf dem Eisenbahnwege verbracht werden. Sie müssen unmittelbar nach der Entladung amtstierärztlich untersucht werden.

(2) Die für den Bestimmungsort der Schafe zuständige Kreisverwaltung kann von der Vorschrift des Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn der Gefahr der Einschleppung und der Weiterverbreitung der Seuche auf andere Weise oder mit anderen Mitteln vorgebeugt ist.

§ 2

Schafe dürfen nach Nordrhein-Westfalen nur verbracht werden, wenn sie

- a) durch Tätowierung oder durch Ohrmarken mit Nummern gekennzeichnet sind und
- b) den Beförderungspapieren ein amtstierärztliches Zeugnis des für den Herkunftsland der Schafe zuständigen beamten Tierarztes beigefügt ist, daß der gesamte Herkunftsbestand und die nach Nordrhein-Westfalen verbrachten Schafe selbst frei von Erscheinungen sind, die auf Brucellose schließen lassen, und bei einer innerhalb der letzten drei Monate vorgenommenen Blutuntersuchung oder allergischen Untersuchung auf Brucellose frei von dieser Seuche befunden worden sind; in dem Zeugnis müssen die Nummern der zu entladenden Schafe vermerkt sein.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten auch für Wanderschafherden, die nach Nordrhein-Westfalen verbracht werden sollen. Triebgenehmigungen (§ 13 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 — RGBI. 1912 S. 4) dürfen für diese nur erteilt werden, wenn dem Antrag ein Zeugnis im Sinne des § 2 beigefügt ist. Im übrigen bleiben die für das Treiben von Wanderschafherden ergangenen „Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen und Polizeiverordnungen“ von dieser Anordnung unberührt.

§ 4

§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 finden auf den Transport von zum Schlachten bestimmten Schafen keine Anwendung, wenn sie unmittelbar nach Schlachtviehhöfen oder Schlachthöfen befördert werden. Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Untersuchung von Tieren beim Auftrieb auf Schlachtviehhöfe unberührt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Strafvorschriften der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1954.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

In Vertretung: Dr. Wegener.

— GV. NW. 1954 S. 325.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betriff: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1954

Aktiva	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Passiva		
						Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	42 503	—	—	402 393	Grundkapital	—	65 000
Postscheckguthaben	—	5	—	+ 2	56 389	Rücklagen und Rückstellungen	—	103 909
Inlandswechsel	—	314 805	—	—		Einlagen		
Wertpapiere						a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	693 738	— 331 494
a) am offenen Markt gekaufte	2 702	2 775	—	—		b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	221	— 1
b) sonstige	73	—	—	—		c) von öffentlichen Verwaltungen	49 462	+ 5 582
Ausgleichsforderungen						d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	11 133	— 2 641
a) aus der eigenen Umstellung	626 805	639 404	— 814	—		e) von sonstigen inländischen Einlegern	67 477	— 1 473
b) angekauft	12 599	—	—	—		f) von ausländischen Einlegern	70 678	— 27 576 — 357 603
Lombardforderungen gegen						Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	892 709	
a) Wechsel	1 001	—	—	—		—	11 084	— 2 204
b) Ausgleichsforderungen	4 555	—	—	—		—	23 590	— 537
c) sonstige Sicherheiten	2 239	7 795	— 7 565	—		Sonstige Verbindlichkeiten	(151 520)	— (— 4 478) —
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—		Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	1 096 292	— 354 862
Sonstige Vermögenswerte	—	60 945	—	+ 7 044				
		1 096 292	—	— 354 862				

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Sept. 1954

Reserve-Soll 141 618
Reserve-Ist 411 458

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

— 20 985
— 179 881

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 30. September 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1954 S. 326.

Betriff: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 1954

Aktiva	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Passiva		
						Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	203 289	—	+ 160 786	Grundkapital	—	65 000	—
Postscheckguthaben	—	3	—	— 2	Rücklagen und Rückstellungen	—	103 909	—
Inlandswechsel	—	333 294	—	+ 18 429	Einlagen			
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)*	900 062	+ 206 324	
a) am offenen Markt gekaufte	2 702	2 775	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	252	— 31	
b) sonstige	73	—	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	43 322	— 6 140	
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	16 248	— 5 115	
a) aus der eigenen Umstellung	626 806	639 279	— 1	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	66 874	— 603	
b) angekauft	— 12 473	—	— 126	—	f) von ausländischen Einlegern	59 212	— 11 466 + 193 261	
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	1 085 970		
a) Wechsel	1	—	— 1 000	—	—	448	—	— 10 636
b) Ausgleichsforderungen	8 667	—	— 4 112	—	—	23 928	—	+ 338
c) sonstige Sicherheiten	8 543	17 211	— 6 304	+ 9 416	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(154 118)	— (— 2 598)	—
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—		1 279 255	—	— 182 963
Sonstige Vermögenswerte	—	55 404	—	— 5 541				
		1 279 255	—	+ 182 963				

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Sept. 1954

Reserve-Soll 141 618
Reserve-Ist 411 458

Veränderungen gegenüber dem Vormonat:

— 20 985
— 179 881

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Sept. 1954

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

Reserve-Soll 895 205
Reserve-Ist 918 035

Überschußreserven 22 830

Summe der Überschreitungen 23 779

Summe der Unterschreitungen 949

Überschußreserven 22 830

Düsseldorf, den 7. Oktober 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1954 S. 326.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.